

# **BE\_ZIVILSTRAF SK 2024 84 vom 4. April 2025**

BE Obergericht, 2025-04-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be\\_zivilstraf\\_SK\\_2024\\_84](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_SK_2024_84)

FR: BE\_ZIVILSTRAF SK 2024 84 du 4 avril 2025

IT: BE\_ZIVILSTRAF SK 2024 84 del 4 aprile 2025

## **Regeste**

Motiv\_ANOM.docx | Strafgesetz

## **Erwägungen**

### **E. 1**

der schweren Verletzung der Verkehrsregeln, begangen durch Nichtgewähren des Vortritts beim Einfügen in den Verkehr (aus Feldweg auf Hauptstrasse) aufgrund mangelnder Aufmerksam- samkeit und dadurch Verursachen eines Verkehrsunfalls mit Personenschaden, am 29.04.2022 in Aarberg, Lyssstrasse;

### **E. 2**

Zu einer Verbindungsbusse von CHF 800.00. Die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbe- zahlung wird auf 8 Tage festgesetzt.

### **E. 3**

Zur Bezahlung von CHF 2'000.00 Genugtuung zuzüglich 5 % Zins seit 29.04.2022 an den Zivil- kläger C.\_\_\_\_\_.

### **E. 4**

Die Genugtuungsforderung des Zivilkläger C.\_\_\_\_\_ wird soweit weitergehend abgewiesen.

### **E. 4.1**

Anträge des Beschuldigten Rechtsanwältin F.\_\_\_\_\_ stellte und begründete anlässlich der Berufungsver- handlung namens des Beschuldigten folgende Anträge (pag. 501 f.): I.

### **E. 5**

Für die Beurteilung der Zivilklage werden keine Kosten ausgeschieden.

### **E. 6**

Zur Bezahlung einer Parteientschädigung von CHF 2'729.95 an den Zivilkläger C.\_\_\_\_\_. III. [Eröffnungsformel] 2. Berufung Gegen dieses Urteil meldete der Beschuldigte/Berufungsführer (nachfolgend: Be- schuldigter) am 24. November 2023 form- und fristgerecht Berufung an (pag. 345). Die schriftliche Urteilsbegründung datiert vom 7. Februar 2024 (pag. 353 ff.) und wurde den Parteien am 8. Februar 2024 zugestellt (pag. 386 ff.). Mit Eingabe vom 28. Februar 2024 erklärte der Beschuldigte form- und fristgerecht die Berufung, be- schränkt auf die Schuldsprüche und damit zusammenhängend die Strafzumessung und die Kostenfolgen sowie auf sämtliche ihn zu Schadenersatz, Genugtuung und Parteientschädigung verurteilenden Teile des Zivilpunkts (pag. 392 ff.). Die Generalstaatsanwaltschaft teilte mit Eingabe vom 5. März 2024 mit, es werde auf die

Teilnahme am oberinstanzlichen Verfahren verzichtet (pag. 400 f.). Der Zivilkläger liess sich innert Frist nicht vernehmen (vgl. pag. 402). Mit Verfügung vom 23. April 2024 stellte die Verfahrensleitung die Durchführung eines schriftlichen Verfahrens in Aussicht und setzte den Parteien Frist mitzuteilen, ob man hiermit einverstanden sei, wobei Stillschweigen als Zustimmung gewertet werde (pag. 402 f.). Der Beschuldigte teilte hierauf mit Eingabe vom 8. Mai 2024 mit, es werde die Durchführung des mündlichen Verfahrens gewünscht (pag. 408). Die oberinstanzliche Berufungsverhandlung fand am 4. April 2025 vor 2. Strafkammer statt (pag. 472 ff.). 3. Oberinstanzliche Beweisergänzungen sowie Dispensation des Zivilklägers Von Amtes wegen wurden oberinstanzlich ein aktueller IVZ- und Strafregisterauszug (datierend vom 20. März 2025 resp. vom 19. März 2025 [pag. 455 ff. und pag. 446 f.) sowie ein Leumundsbericht inkl. Bericht über die wirtschaftlichen Verhältnisse (datierend vom 17. März 2025 [pag. 441 ff.]) eingeholt. Anlässlich der oberinstanzlichen Berufungsverhandlung wurden der Beschuldigte sowie der Zivilkläger ergänzend zur Sache befragt (pag. 475 ff.) und es wurden von Amtes wegen drei Ausdrücke von Google Street View und ein Ausdruck von einer Distanzmessung über das Geoportal des Bundes zu den Akten erkannt (pag. 484 und pag. 497 ff.). Die von Rechtsanwältin E. \_\_\_\_\_ namens des Zivilklägers anlässlich der Berufungsverhandlung gestellten Beweisanträge, es seien Bilder von 4 den örtlichen Gegebenheiten (pag. 490), eine eigenständig erstellte Skizze der Situation mit Berechnungen, Fotos des Zivilklägers nach dem Unfall und mehrere schriftliche Stellungnahmen aus dem Umfeld des Zivilklägers zu den Akten zu erkennen (pag. 491), wurden abgewiesen (pag. 490 f.). Der Zivilkläger wurde im Anschluss zu seiner Einvernahme – auf entsprechendes Gesuch seiner Verteidigerin hin – für den weiteren Verlauf des Berufungsverfahrens von der Pflicht zur persönlichen Teilnahme dispensiert (pag. 480). 4. Anträge der Parteien

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.